

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Amt Kisdorf
z. Hd. Herrn von Breymann
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Besuchsanschrift:
Waldemar-von-Mohl-Straße 2
23795 Bad Segeberg
Zimmer-Nr. 19a

Tel. +49 4551 951 [REDACTED]
E-Mail
verkehrsaufsicht@segeberg.de

Aktenzeichen:
II/36.00/VO/STV-26-001
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 09.01.2026

Nachrichtlich:

PD Segeberg, LBV

24629 Kisdorf, Ulzburger Straße (L 233) – Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h

Sehr geehrter Herr von Breymann,

mit Schreiben vom 29.08.2025 beantragten Sie für die L 233 ab Ortsausgang Kisdorf bis zur Kreuzung Kisdorf-Feld / Hamburger Straße / Gutenbergstraße eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass eine Vereinheitlichung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h für weniger Beschleunigungen und Bremsungen der Fahrzeuge Sorge und somit zur Reduzierung des Lärmpegels beitrüge. Durch den Wegfall des 100 km/h-Bereiches verringere sich die Lärmbelastung der circa 120 Anwohner an dieser Straße um etwa 3 dB. Ebenso verhielte es sich im Westen im Kreuzungsbereich zum Ortseingang von Henstedt-Ulzburg mit 13 weiteren Gebäuden (teilweise Mehrfamilienhäuser).

Nach Abschluss des nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgeschriebenen Anhörverfahrens ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die beantragte verkehrsrechtliche Anordnung nicht vorliegen.

Bereits im Jahr 2021 wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h aus Lärmschutzgründen abgelehnt, da die Lärmberechnung des LBV-Lübeck ergeben hat, dass die Werte der 16. BImSchV von 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts eindeutig überschritten, die Werte der RLS-90 von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts jedoch

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX
USt-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.

bis auf einen Fall eingehalten werden. Des Weiteren würde eine Absenkung der Geschwindigkeit auf 70 Km/h die Lärmwerte um durchschnittlich 1,6 dB (A) absenken, was für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist.

Demnach würde auch eine neue Lärmberechnung des LBV-Lübeck aller Voraussicht nach zu dem Ergebnis kommen, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h Lärmschutzrechtlich keine Relevanz hat.

Aus diesem Grund habe ich geprüft, ob es andere Gründe für die Anordnung einer durchgehenden Geschwindigkeitsreduzierung gibt.

Gemäß § 45 IX StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Nach Aussage der Polizeidirektion Bad Segeberg ereigneten sich seit dem 01.01.2023 von der o. g. Kreuzung bis zur Ortstafel lediglich vier Verkehrsunfälle, von denen die Hälfte Abbiegeunfälle direkt an der Kreuzung waren.

Vor diesem Hintergrund ist kein zwingender verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf erkennbar. Ich bitte daher um Verständnis, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung in Ihrem Sinne bei derzeitiger Rechts- und Sachlage nicht vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. 